

Folge des Volkswirtschaftsplans 1949 und besonders jetzt nach der Inangsetzung und dem guten Anlaufen des Volkswirtschaftsplans 1950 mit einem immerhin bescheidenen Notenumlauf ausgekommen sind. Dazu ist zu sagen, daß nicht nur der Warenlauf eine Beschleunigung erfahren hat, sondern auch der Geldumlauf, und da wir aus bestimmten Gründen vorläufig wohl darauf verzichten können und müssen, eine Ausweitung unserer Notenausgabe vorzunehmen, wird in diesem Gesetz mit aller Absicht der Zweck verfolgt, den Geldumlauf weiter zu beschleunigen. Es ist eine alte geldwissenschaftliche These, daß die umlaufende Warenmenge immer zum Geldumlauf in einem gesunden Verhältnis stehen soll, da damit von vornherein jede inflatorische oder deflatorische Auswirkung vermieden wird. Somit können wir hier für die Entwicklung und den Aufbau unserer demokratischen Wirtschaft sagen und haben es unter Beweis gestellt, daß unsere Währung, die Deutsche Mark, trotz des erheblich gestiegenen Produktionsvolumens vollkommen intakt und gesichert geblieben ist.

Das ist das Wesentliche, was die beiden Ausschüsse sich bei diesem Gesetz vor Augen gehalten haben.

Ich komme nun zu den weiteren Abänderungen, die die beiden Ausschüsse nach langer Beratung mit den Regierungsvertretern für notwendig erachtet haben.

Zunächst wird in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Entwurfs gestrichen, daß die Steuereinkassen nicht als Kontenführungspflichtige anzusehen sind. Somit lautet die Fassung jetzt statt „Post- und Steuereinkassen“ nur noch „Posteinkassen“.

Wir haben es auch als wesentlich angesehen, im bisherigen § 1 des Entwurfs, der dann zum § 2 geworden ist, folgende Änderungen festzulegen:

In Abs. 1 Ziffer 2 a) soll es jetzt heißen: „alle sonstigen Industriebetriebe und Großhandelsunternehmen“. Auch damit ist eine gewisse Klarstellung herbeigeführt für diejenigen, die als Kontenführungspflichtige anzusehen sind.

Ferner wurde als wesentlich und der Klarstellung dienend angesehen, im jetzigen § 2 Abs. 2 das Wort „ausschließlich“ zu streichen.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist im jetzigen § 2 Abs. 4 nach eingehender Aussprache und Klärung mit den Regierungsvertretern beschlossen worden, die Worte „neu einzurichtende Postscheckkonten“ durch „neuartige Postscheckkonten“ zu ersetzen. Hier darf ich hinzufügen, daß gerade der Punkt mit den „neuartigen Postscheckkonten“ zu einer eingehenden Erörterung und Prüfung bei der Beratung in beiden Ausschüssen geführt hat. Wenn zunächst im Entwurf von „neuen“ Postscheckkonten gesprochen wurde, so konnte das zu einem Mißverständnis führen. Deshalb haben die beiden Ausschüsse geglaubt, dafür das Wort „neuartig“ einsetzen zu sollen. Auch haben die Ausschüsse es als sachlich erforderlich angesehen, daß die Anweisungen dafür vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen gegeben werden. Um völlig klarzustellen, daß die neuartigen Postscheckkonten nur dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen und auch nur in diesem Sinne über sie verfügt werden kann, wurde beschlossen, den bisherigen Abs. 4 Satz 1 des § 1 wie folgt zu fassen:

Kontenführungspflichtige nach Absatz (1) Ziffer 1 —4 können neben den oben genannten Konten neuartige Postscheckkonten unterhalten, über die ausschließlich bargeldlos verfügt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß wir in den beiden Ausschüssen die bisherigen Verdienste des gesamten Postscheckverkehrs besonders gewürdigt haben. Der Postscheckverkehr wurde am 1. Januar 1909, also vor 41 Jahren in Deutschland eingeführt und hat wesentlich dazu beigetragen, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr von breiten Schichten des

Volkes angewandt wurde. Die Vorteile des Postscheckdienstes, die in seiner Sicherheit, seiner Bequemlichkeit und vor allem seiner Billigkeit wegen des gebührenfreien Überweisungsverkehrs liegen, sind der Grund für die ständige Aufwärtsentwicklung gewesen. Deshalb haben wir Wert darauf gelegt, daß eben neben den neuartigen Postscheckkonten, die im wirtschaftlichen Verkehr nur zur bargeldlosen Benutzung herangezogen werden können, selbstverständlich Postscheckkonten für Private usw. nach wie vor benutzt werden können. Ebenso ist in der Aussprache der beiden Ausschüsse durch die Entgegnungen der Regierungsvertreter festgelegt worden, daß auch auf die neuartigen Postscheckkonten nach wie vor mit Zahlungsschecks Einzahlungen in bar erfolgen können, daß dann aber für die Kontenführungspflichtigen eine Verfügung über diese eingezahlten Beträge nur über die Konten bei den Kreditinstituten in der Barabhebung möglich ist. Wir glauben, daß damit alle Kautelen eingebaut sind, so daß keine Hemmungen und Schwierigkeiten in der Beschleunigung des Geldumlaufs entstehen können.

Eine weitgehende inhaltliche und formelle Umstellung hat der bisherige § 2 des Regierungsentwurfs erfahren, indem einmal der bisherige Abs. 2 in einer neuen Formulierung des neuen § 1 Abs. 1 enthalten ist, während der § 3 des Regierungsentwurfs in der bisherigen Fassung aufgelöst und die Absätze 1, 2 und 3 des bisherigen § 3 als Absätze 2, 3 und 4 dem alten § 2, der nunmehr § 3 wird, angefügt worden sind. In die neue Fassung des § 3 wurde die bisherige Formulierung aus dem alten § 2 Abs. 1 unter Streichung des Wortes „banküblichen“ übernommen. Aus den beschlossenen Änderungen können Sie nach der Drucksache Nr. 80 entnehmen, welches optische Gesicht nunmehr der gesamte Gesetzentwurf, wie er ursprünglich in der Drucksache Nr. 67 vorgelegt wurde, aufweist.

Im § 3 Abs. 2 des Regierungsentwurfs sind die Worte: „Die Kreditinstitute können in besonderen Fällen ...“ umgewandelt worden in: „Die Deutsche Notenbank kann ...“. Wir hielten es für wesentlich, daß bei der Genehmigung von Ausnahmen über die Haltung der Bargeldbeträge in den Betrieben und im Handel nicht allein die Kreditinstitute, sondern in erster Linie die Deutsche Notenbank als das verantwortliche höchste Institut für die Lenkung des Zahlungsverkehrs verantwortlich wird.

Der bisherige § 4 des Regierungsentwurfs hat keine Änderung erfahren.

Eine weitgehende Diskussion wurde aber durch den § 5 des Regierungsentwurfs ausgelöst, nach dem alle Verstöße gegen dieses Gesetz nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 bestraft werden. Der Vertreter der Deutschen Notenbank machte geltend, daß die minderschweren Verstöße gegen das Gesetz durch eine vom der Deutschen Notenbank festzusetzende Ordnungsstrafe geahndet werden sollten. Hierbei wurde auf die schon bisher geübte Praxis hingewiesen, daß durch die Kreditinstitute schon minderschwere Fälle mit Ordnungsstrafen belegt worden sind, wobei die Exekutive allerdings verschiedenartig gehandhabt wurde, indem, wie von einem Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses als Sachverständigem hinzugefügt wurde, solche Ordnungsstrafen durch den Landrat festgesetzt und eingezogen werden. Es konnte auch nach den vorgetragenen Bedenken und Darlegungen der Regierungsvertreter keine abschließende Klärung herbeigeführt werden, ob überhaupt grundsätzlich der Deutschen Notenbank als öffentlich-rechtlichem Institut die Festsetzung und Einhebung von Ordnungsstrafen zuerkannt werden soll. In der neuen Fassung des § 5 wird also die Frage offengelassen, welche Stellen bei minderschweren Verstößen gegen das Gesetz die Ordnungsstrafen festzusetzen haben. Somit wird der Regierung für die Durch-